

MARKTGEMEINDE EDLITZ

Nutzungsvereinbarung E-Carsharing



Allgemeines

Ziel des E-Carsharings ist es, Bewusstseinsbildung zum Thema E-Mobilität zu machen. Es gibt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht oder die Absicht, einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Weiteres Ziel des Projekts ist die gemeinsame Nutzung eines Elektroautos innerhalb der Marktgemeinde Edlitz

1. Vertragspartner

Die Marktgemeinde Edlitz, in der Folge als „Gemeinde“ bezeichnet, fungiert als Trägerin des Projektes E-Carsharing Edlitz. Das Fahrzeug wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt während der gesamten Dauer des Projektes in deren Besitz.

Ansprechpartner seitens der Gemeinde sind:

Gemeindeamt Edlitz
Tel.: 02644/7250
gemeinde@Edlitz.gv.at

Manfred Schuh
Tel.: 0664/5036690
schuh@edlitz.gv.at

Diese Nutzungsvereinbarung regelt die Bedingungen der Teilnahme am Projekt E-Carsharing und wird abgeschlossen zwischen der Gemeinde und jenen natürlichen oder juristischen Personen, die am Projekt E-Carsharing teilnehmen und das Elektrofahrzeug der Gemeinde Edlitz mitnutzen möchten. Die unterzeichnende Person wird in der Folge als „angemeldete Person“ bezeichnet.

2. Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung des Elektroautos gilt grundsätzlich für die jeweilige angemeldete Person. Bei Firmen oder Vereinen bzw. Mitglieder oder Mitarbeiter der Gemeinde gilt dies für Fahrten die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins bzw. der Gemeinde stehen. Generell darf das Fahrzeug nur Personen überlassen werden, die im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung (Führerschein) sind. Dafür trägt die angemeldete Person selbst die Verantwortung.

3. Standort

Das Elektrofahrzeug hat einen reservierten, gekennzeichneten Standplatz bei der Elektrotankstelle beim Gemeindeamt Edlitz. Nach der Benutzung ist das Fahrzeug grundsätzlich dort wieder abzustellen. Sobald das Fahrzeug am Standort abgestellt wird, ist es an der Elektrotankstelle anzuschließen, um für die Beladung der Batterie zu sorgen. Auch zwischendurch wird die Beladung des Akkus empfohlen, um Tiefentladungen vorzubeugen bzw. das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu übergeben.

4. Reservierungen

Der Anspruch auf die Nutzung ergibt sich in Reihenfolge der eingehenden Reservierungen. Die Reservierungen werden von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Projekt E-Carsharing über das dafür eingerichtete Buchungssystem online vorgenommen. Dafür wurde eine Partnerschaft mit IBIOLA (www.ibiola.com) gewählt.

Jede angemeldete Person kann sich auf der oben angeführten Online-Plattform einen Account einrichten, der es ermöglicht, online Reservierungen vorzunehmen und Infos über die Vor- und NachnutzerInnen zu erhalten. Dadurch ist auch eine direkte Übergabe an jene Person möglich, die den Folgetermin reserviert hat.

Um die monatliche Abrechnung vornehmen zu können, werden die jeweiligen Kilometerstände bzw. Nutzungsdauern durch automatisiertes Auslesen festgehalten und dem/der jeweiligen NutzerIn zugeordnet.

Wenn Mitglieder eines Vereines das Fahrzeug in Anspruch nehmen, sind im Reservierungssystem beim Feld „Notiz“ eine Handynummer und der vollständige Namen des/der FahrzeugbenützerIn einzutragen.

5. Strafen

Die Kosten für Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen mit dem E-Carsharing Fahrzeug sind von den jeweiligen BenutzerInnen zu tragen. Die angemeldete Person, die während der angegebenen Zeit der Verwaltungsübertretung das Fahrzeug gebucht hatte, haftet gegenüber der Gemeinde für die Erstattung der angefallenen Strafen unabhängig vom tatsächlichen Lenker des Fahrzeugs.

6. Schäden

Das Elektroauto ist vollkaskoversichert. Die Höhe des Selbstbehaltes beträgt 300,- Euro und wird bei Eintreten eines Versicherungsfalles vom Konto der angemeldeten Person, welche zur Zeit des Eintretens des Schadens das Fahrzeug gebucht hatte, eingezogen.

Aufgetretene Schäden und Störungen sind im Sinne eines fairen Umgangs hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung unverzüglich der Gemeinde am Gemeindeamt Edlitz mitzuteilen. Grundsätzlich wird empfohlen, vor jeder Fahrt eine kurze Begutachtung des Elektrofahrzeuges auf etwaige Schäden vorzunehmen und diese im Buchungssystem im Bereich „Notiz“ festzuhalten, sofern diese Schäden nicht schon bekannt sind.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt als auch bei einem leer gefahrenen Akku ist mit dem Servicedienst von Renault Kontakt aufzunehmen. Der Dienst dafür ist gratis. Das Fahrzeug darf nicht selbstständig abgeschleppt werden. Eine Infomappe mit Notfallnummern befindet sich im Fahrzeug.

7. Übergabe und Reinigung

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand an den/die nächste BenutzerIn zu übergeben bzw. an den Standort gemäß Punkt 3. zurückzustellen. Sollten nennenswerte Verunreinigungen vorliegen, sind diese ebenfalls im Buchungssystem im Bereich „Notiz“ festzuhalten. Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, kann ein zusätzlicher Reinigungsbeitrag, der von jener angemeldeten Person eingezogen wird, während deren Buchung die Verunreinigung stattgefunden hat. Die Höhe des Reinigungsbeitrages wird dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung angepasst.

Im Elektroauto ist das Rauchen verboten.

Die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen nicht erlaubt.

8. Abrechnung

Die Jahresgrundgebühr für das E-Carsharing beträgt € 200,- (inkl. 20% MwSt.) für jede/n TeilnehmerIn und für jedes weitere, direkte Familienmitglied (Ehepartner oder Kinder), € 50,- (inkl. 20% MwSt.). Die Benützungsg Gebühr für das Fahrzeug beträgt derzeit € 1,50 (inkl. 20% MwSt.) pro gebuchte Stunde.

Die Abrechnung der Benützungsg Gebühr erfolgt quartalsmäßig im Nachhinein anhand der Aufzeichnungen im Online-Portal. Die angemeldete Person wird über die Höhe der monatlichen Abrechnung informiert, der Betrag wird mittels Einzugsermächtigung von der Gemeinde eingehoben.

Die Jahresgrundgebühr wird im Jänner eingehoben. Bei Mitgliedern, die dem Projekt während des Jahres beitreten, wird die Jahresgebühr aliquot ab Einstiegsmonat verrechnet.

9. Kündigung

Die angemeldete Person kann die Teilnahme am E-Carsharing unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres (Kündigungstermin 31.12.) kündigen.

Bei häufigen Beanstandungen wegen Nichteinhaltung dieser Nutzungsvereinbarung durch die angemeldete Person, behält sich die Gemeinde das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages vor. Die außerordentliche Kündigung muss einmal schriftlich angedroht werden und kann bei erneuten Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung von der Gemeinde ausgesprochen werden. Der Jahresmitgliedschaftsbeitrag wird in diesem Falle nicht rückerstattet.

Die obenstehenden Benutzungsbedingungen wurden von mir zur Kenntnis genommen:

Name:

Adresse:

Datum

Unterschrift